1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.05.2026

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2023 (BGBl. I S. 409), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 11. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, und die Nebenanlagen.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Fallrohre, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen,
b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen,

b) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,

c) Werbeanlagen über Gehwegen und Fußgängerstraßen für zeitlich befristete Veranstaltungen an der Stätte der Leistung für die Dauer von max. 14 Tagen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,

d) Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht wurden,

e) durch Kinder veranstaltete Flohmärkte

f) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,

g) Fahrradständer ohne Werbeaufschrift

h) Begrünungselemente nach Maßgabe der jeweils geltenden Gestaltungsrichtlinie

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts (Gestaltungsrichtlinie) dies erfordern.

§ 4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Lemgo. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere das Aufstellen, Auslegen und Aufhängen von:

a) Gastronomiemöblierung
b) Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte

c) mobilen Werbeträgern (z. B. Kundenstopper, Werbefiguren und sonstige Werbeanlagen)
d) Überdachungen und Sonnenschirme
e) Fahrradständer

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 6
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Im historischen Stadtkern (Anlage 2) kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes ist gegeben, wenn die beantragte Nutzung

nicht der aktuellen Gestaltungsrichtlinie entspricht. Einzelheiten sind der Gestaltungsrichtlinie zu entnehmen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, soweit aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes hervorgeht. Über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße sind zu beseitigen und der Straßenteil ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 7
Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige sowie für tatsächlich durchgeführte nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(3) Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 8
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Antragssteller,
b) der Erlaubnisnehmer,
c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis; bei unbefugter Sondernutzung mit der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung.

§ 10
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11
Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr gelten die hierfür besonders erlassenen Bestimmungen. Im Bereich des Wochenmarktes sollen während der Marktzeiten Erlaubnisse nach dieser Satzung nicht erteilt werden.

§ 12
Haftung, Ersatzanspruch

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt Lemgo oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.05.2026

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt für die Tarifstellen 1 bis 3 10,00 € und für die Tarifstellen 4 bis 15 20,00 €

2) Die Rahmengebühr nach Tarifstelle 7 wird in Anlehnung an artverwandte Tarifstellen unter Berücksichtigung des Umfanges der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils des Nutzers erhoben.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebührensatz
1.	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangener Monat / je m²	1,50 €
2.	Warenauslagen i. V. m. Geschäftslokalen je angefangener Monat / je m²	1,50 €
3.	Automaten und gewerbliche Spielgeräte i. V. m. einem Geschäftslokal je angefangener Monat / je m²	7,00 €
4.	Werbeanlagen	
a)	Plakattafeln je angefangene Woche / je m² Ansichtsfläche (→ DIN A 0 = 7,00 €; DIN A 1 = 3,50 €; DIN A 2 = 1,75 €; DIN A 3 = 0,88 €; DIN A 4 = 0,44 €))	7,00 €
b)	Sonstige Werbeanlagen je angefangener Monat / je m²	7,00 €
5.	Wertstoffcontainer je angefangener Monat / je m²	3,00 €
6.	Baubuden, Baumaschinen, Baumaterial je angefangene Woche / je m²	3,50 €
7.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, die nicht von den übrigen Tarifstellen erfasst sind je Tag	0,50 – 50,00 €
8.	Baugerüste je angefangener Monat / pauschal	20,00 €
9.	Container, Mulden je angefangene Woche	
a)	bis 10 m³ Inhalt	5,00 €
b)	über 10 m³ Inhalt	7,50 €
10.	Info- und Ausstellungseinrichtungen je Tag / pauschal	
a)	kommerzielle Nutzung	50,00 €
b)	nichtkommerzielle Nutzung	15,00 €
c)	Nutzung durch als gemeinnützig anerkannte Institutionen	0 €

11.	Getränke- und Imbissstände und andere Verkaufseinrichtungen je Tag / pauschal	
a)	kommerzielle Nutzung	20,00 €
b)	nichtkommerzielle Nutzung	5,00 €
c)	Nutzung durch als gemeinnützig anerkannte Institutionen	0 €
12.	kommerzielle Veranstaltungen pro Veranstaltung	
a)	Mittelstraße Für eine anteilige Nutzung der Mittelstraße kann diese in bis zu 4 Abschnitte eingeteilt werden; für jeden Abschnitt fällt ¼ der nebenstehenden Gebühr an	720,00 €
b)	Breite Straße	480,00 €
c)	Marktplatz	360,00 €
d)	Waisenhausplatz	120,00 €
13.	nichtkommerzielle Veranstaltungen und Nutzung durch als gemeinnützig anerkannte Institutionen pro Veranstaltung	¼ der unter Nr. 12 genannten Gebühr

Gebühren für tatsächlich durchgeführte nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen		
14.	Abgemeldete oder nicht betriebsbereite KFZ und Anhänger je Tag ab Feststellung	
a)	LKW, LKW-Anhänger, Wohnanhänger	5,50 €
b)	Krad, PKW, sonstige Anhänger	3,50 €
15.	zu Werbezwecken abgestellte KFZ und Anhänger je Tag ab Feststellung	8,00 €